

Vorbemerkung

Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ ist ein rechtlich selbstständiges Zentrum der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. Das UFZ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es wird zu 90 % vom Bund und zu jeweils 5 % von den Sitzländern Sachsen und Sachsen-Anhalt finanziert.

Durch seine strategisch-programmatische Ausrichtung stellt sich das UFZ drängenden Fragen im Bereich der Umweltforschung, um so einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Als internationales Kompetenzzentrum für systemische, interdisziplinäre Umweltforschung untersucht das UFZ die komplexen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur unter dem Einfluss des globalen Wandels. Das Ziel besteht darin, Systemlösungen zum Management komplexer Umweltsysteme und zur Überwindung von Umweltproblemen zu erarbeiten und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zu den Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen beizutragen. Die wissenschaftliche Exzellenz und der nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele sind dabei die wichtigsten Leitlinien für das unternehmerische Handeln und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. Gemäß § 20 seines Gesellschaftsvertrags unterwirft sich das UFZ dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich erklären, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde oder wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

Geschäftsführung und Gremien

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten per 31.12.2023 folgende Personen an:

Wissenschaftlicher Geschäftsführer: Prof. Dr. Rolf Altenburger

Prof. Dr. Altenburger ist seit Juli 2022 Wissenschaftlicher Geschäftsführer des UFZ. Er lenkt und koordiniert die wissenschaftlichen Einheiten des Zentrums und ist für die Forschungs- und Entwicklungsprogramme verantwortlich.

Administrative Geschäftsführerin: Dr. Sabine König

Dr. König wurde im März 2019 zur Administrativen Geschäftsführerin des UFZ bestellt und verantwortet die Bereiche Administration und technische Infrastruktur.

Gremien

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören per 31.12.2023 folgende Personen an:

- MinDirig'in Oda Keppler (Vorsitzende), Bundesministerium für Bildung und Forschung
- MinDirig'in Dr. Babett Gläser (Stellvertreterin), Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
- AL Michael Lehmann (Stellvertreter), Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
- Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin
- Dr. Mark Frenzel, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ
- Prof. Dr. Christine Fürst, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Dipl.-Ing. Regina Gnirß, Berliner Wasserbetriebe
- RegDir Thorsten Hinrichs, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dr. Katrin Mackenzie, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ
- Prof. Dr. Eva Inés Oberfell, Universität Leipzig
- RegDir'in Theresa Pfeifer-Rosenfeldt, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Prof. Dr. Julia Pongratz, Ludwig-Maximilians-Universität München

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2023 bei 66,66 %.

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlich-technischer Bedeutung, wie Forschungs- und Entwicklungsprogramme, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen, Grundsatzfragen der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit.

Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung auf allen Gebieten von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Ausbauinvestitionsplanung, Ergebnisbewertung und Berufungsangelegenheiten. Die Mitglieder sind in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf den Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Gesellschaft tätig sind.

Vergütung

Die Gesamtvergütung jedes Mitgliedes der Geschäftsführung ist individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert im Anhang zu diesem Bericht dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats des UFZ zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft – abgewichen (*aus dem PCGK zitierte Passagen sind kursiv gedruckt*):

Zu 4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Zu 4.1.3

Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung sollen sich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens an § 90 AktG orientieren. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

Das UFZ erhält eine institutionelle Förderung. Auf Basis dessen wurde mit den Zuwendungsgebern ein größerer Turnus für die Durchführung der Sitzungen des Überwachungsorgans vereinbart. Die Geschäftsführung berichtet zweimal jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Bei Bedarf wird zusätzlich ad hoc an die Aufsichtsratsvorsitzende berichtet. Begründet wird die nur zweimal jährlich stattfindende Berichterstattung damit, dass die Basis zur Planung und Umsetzung des Geschäftsjahres der mit den Zuwendungsgebern abgestimmte Wirtschaftsplan und die anschließend erlassenen Zuwendungsbescheide sind. Da hier nur im Ausnahmefall Abweichungen zu erwarten sind, wird eine halbjährige Berichterstattung sowohl von der Geschäftsführung des UFZ als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.

Zu 5. Geschäftsführung

Zu 5.2.4

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein. Eine Wiederbestellung oder Änderung des Anstellungsvertrags bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung oder des laufenden Anstellungsvertrags vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bzw. des laufenden Anstellungsvertrags soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags des UFZ erfolgt die Erstbestellung der Geschäftsführung - wie etwaige Wiederbestellungen - für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren (ergänzende Anmerkung: in den Anstellungsverträgen). Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt, da das UFZ als Forschungseinrichtung kein Wirtschaftsunternehmen ist, das in einem Marktumfeld tätig ist und eine Erstbestelldauer von lediglich drei Jahren die Entwicklung und Umsetzung einer mittelfristigen Zentrumsstrategie, wie es gerade von einer neuen Geschäftsführerin bzw. einem neuen Geschäftsführer zu Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit erwartet wird, praktisch unmöglich macht. Weiterhin erschwert im Forschungsbereich eine dreijährige Bestelldauer erheblich die Findung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine Geschäftsführungsposition in den Helmholtz-Zentren.

Zu 5.2.5

In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden.

Die maximale Bestelldauer ist an die gesetzliche Regelaltersgrenze geknüpft. Begründete Abweichungen können möglich sein, z.B.: zur Sicherstellung einer lückenlosen Übergabe des Amtes. Eine Festlegung in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde als nicht notwendig erachtet.

Zu 5.4.4

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben.

Anders als im PCGK vorgesehen, werden alle Angelegenheiten, die die Nebentätigkeiten der Geschäftsführung betreffen, nicht vom Aufsichtsrat entschieden, sondern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Zu 6. Überwachungsorgan

Zu 6.1.6

Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

Aufgrund der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten. Alle genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten. Ferner ist beim UFZ eine Prüfgruppe der Zuwendungsgeber zum Jahresabschluss eingesetzt, die die Prüfung des Jahresabschlusses begleitet und die entsprechende Beschlussfassung im Aufsichtsgremium vorbereitet. In diese Prüfgruppe wurde ein Mitglied des Aufsichtsrats entsandt, welches in der Aufsichtsratssitzung über die Beratungen aus der Prüfgruppe berichtet.

Zu 6.1.9

Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrats fand 2021 statt, aus der sich keine notwendigen Maßnahmen ergaben.

Zu 6.2.2

Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen in Wissenschaft und Forschung sollen dem Aufsichtsrat angehören. Daher ist eine Altersgrenze nicht geboten.

Zu 6.5

Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.

Vgl. Begründung zu 4.1.3

Zu 7. Transparenz

Zu 7.1.1

Der Corporate Governance Bericht soll auch

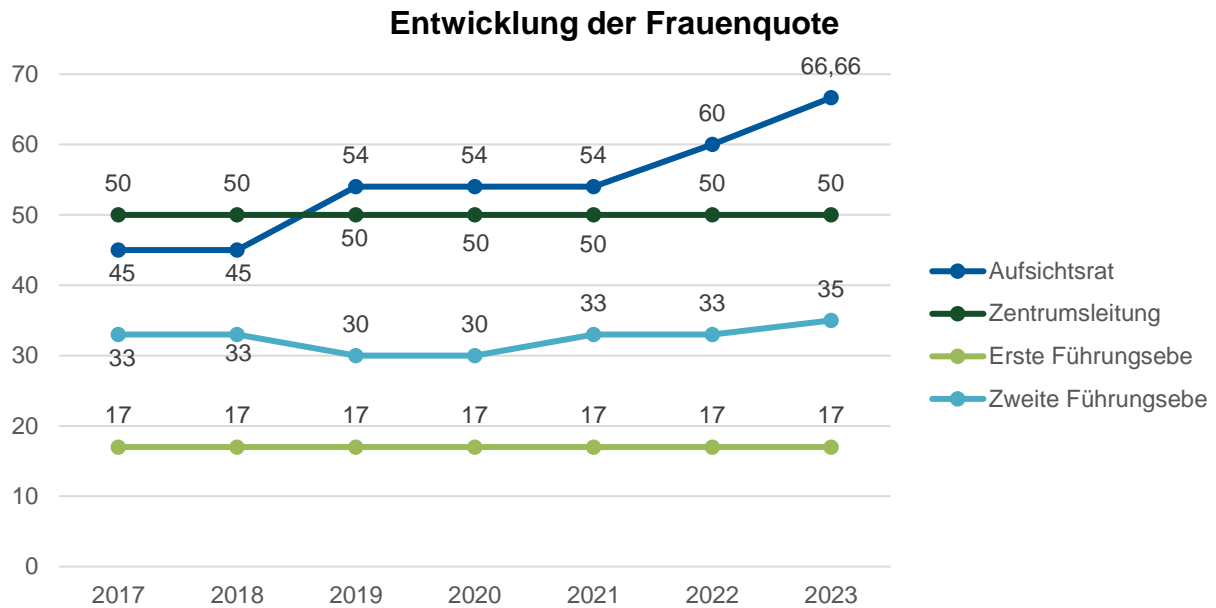
- eine kurze Darstellung der Maßnahmen im Sinne der Abschnitte 5.5.1. - 5.5.3. einschließlich einer Aussage zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens und*
- eine Darstellung der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebenen darunter und im Überwachungsorgan umfassen.*

Das UFZ entspricht den aufgelisteten Maßnahmen der Nachhaltigen Unternehmensführung zu Nr. 5.5.1 – 5.5.3. Die Geschäftsführung gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Dafür fördert die Geschäftsführung die Unternehmenskultur des UFZ aktiv. Unter anderem wird dies durch die Gruppe „Diversity & Inclusion“ innerhalb der Abteilung People & Culture sichergestellt. Weiterhin engagieren sich die Mitarbeitenden aktiv in organisationseinheitsübergreifenden, temporären Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der Unternehmenskultur.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Arbeitskultur sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet das UFZ seinen Mitarbeitenden u.a. flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten und Kinderbetreuungsmöglichkeiten an.

Als eines der weltweit führenden Forschungszentren im Bereich der Umweltforschung zeigt es Wege für einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zum Wohle von Mensch und Umwelt auf. Dies bedeutet, dass das UFZ seine eigenen Umweltauswirkungen und -belastungen möglichst gering halten möchte. Aus diesem Grund hat sich das UFZ schon 2002 entschieden, das anspruchsvolle Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) der Europäischen Union im Haus zu etablieren und freiwillig mehr Umweltschutz zu leisten als gesetzlich gefordert ist.

Die Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebene darunter sowie im Überwachungsorgan sind im folgenden Schaubild grafisch dargestellt. Die Quoten umfassen dabei sowohl die wissenschaftlichen als auch die administrativen Bereiche. In der ersten Führungsebene sind die Themenbereichsleitungen erfasst, in der zweiten Führungsebene die Leitungen der Departments, Abteilungen und Stäbe.



Zu 7.2.2

Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist unentgeltlich tätig, eine Aufnahme in den Corporate Governance-Bericht entfällt daher.

Zu 7.3

Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgen über den Bundesanzeiger. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite des UFZ wird daher verzichtet.

Bonn, den

Leipzig, den

Leipzig, den

MinDirig'in Oda Keppler
(Vorsitzende des Aufsichtsrats)

Prof. Dr. Rolf Altenburger
(Wissenschaftlicher Geschäftsführer)

Dr. Sabine König
(Administrative Geschäftsführerin)